

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 14 Bildung der Mastergesamtnote

§ 15 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 16 Bewertung der Masterarbeit

§ 17 Krankenversicherung

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als

Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) geregelt.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree) (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS Joint Master's Degree). ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs verleihen die Universität Tübingen und die American University in Cairo gemeinsam (joint degree) den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“).

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studienaufbau für Studierende mit erstem Abschluss in Sozialwissenschaften (Profil Arabisch) (siehe Satz 2)					
FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Kernmodule (Universität Tübingen (UT))					
1	1	P	Foundations of Political Science	schriftlich	6
1+2	2	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society I The Modern Middle East	schriftlich o. mündlich	12
1+2	3	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society II Political Changes and Challenges	schriftlich	12
Profilbereich Arabisch (UT)					
1	7	P	Language Acquisition I	schriftlich	12
2	8	P	Language Acquisition II	schriftlich	12
Bereich Spezialisierung (UT und ggf. American University in Cairo (AUC))					
1+2	10	P	Professional Specialization	-	6
3 od. 4	11	P	Practical Experience	-	6
Bereich Auslandsstudium (AUC) (siehe Absatz 3)					
3	4	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society III International Cooperation and Development	schriftlich	9
3	9	P	Language Acquisition III	schriftlich u. mündlich	9
3	12	P	Specializations in Politics and Society	schriftlich u. mündlich	9
Bereich Abschlussmodul (UT)					
4	13	P	Master-Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mP	27

Tabelle B: Studienaufbau für Studierende mit erstem Abschluss in Nahoststudien oder Islamwissenschaften (Profil Politikwissenschaft) (siehe Satz 2)					
FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Kernmodule (Universität Tübingen (UT))					
1	1	P	Foundations of Political Science	schriftlich	6
1+2	2	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society I The Modern Middle East	schriftlich o. mündlich	12
1+2	3	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society II Political Changes and Challenges	schriftlich	12
Wahlpflichtbereich Profil Politikwissenschaft (UT) (siehe Sätze 3 und 4)					
1+2	5a	WP	Comparative Theory: Concepts, Theories and Methods of Comparative Politics A	schriftlich	12
1+2	5b	WP	Comparative Theory: Concepts, Theories and Methods of Comparative Politics B	schriftlich	18
2	6a	WP	Language Acquisition Advanced Learners A	schriftlich o. mündlich	6
1+2	6b	WP	Language Acquisition Advanced Learners B	schriftlich o. mündlich	12
Bereich Spezialisierung (UT und ggf. American University in Cairo (AUC))					
1+2	10	P	Professional Specialization	-	6
3 od. 4	11	P	Practical Experience	-	6
Bereich Auslandsstudium (AUC) (siehe Absatz 3)					
3	4	P	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society III International Cooperation and Development	schriftlich	9
3	9	P	Language Acquisition III	schriftlich u. mündlich	9
3	12	P	Specializations in Politics and Society	schriftlich u. mündlich	9
Bereich Abschlussmodul (UT)					
4	13	P	Master-Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mP	27

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Für Studierende mit einem ersten Abschluss in Sozialwissenschaften oder Politikwissenschaft nach § 2 gilt § 5 Abs. 1 Tabelle A (Profil Arabisch); für Studierende mit einem ersten Abschluss in Nahoststudien oder Islamwissenschaften nach § 2 gilt § 5 Abs. 1 Tabelle B (Profil Politikwissenschaft). ³Studierende mit einem ersten Abschluss in Nahoststudien oder Islamwissenschaften nach § 2 belegen im Wahlpflichtbereich Profil Politikwissenschaft Module im Umfang von 24 CP. ⁴Dabei wählen sie von den Modulen 5a und 5b und von den Modulen 6a und 6b jeweils eines. ⁵Wenn Modul 5a gewählt wird, ist Modul 6b zu wählen. Wenn Modul 5b gewählt wird, ist Modul 6a zu wählen.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich internationaler politischer Zusammenarbeit oder anderer für den Studiengang einschlägiger Berufsfelder im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul 11 „Practical Experience“ erworben. ²Anstelle des Praktikums können innerhalb des Moduls 11 „Practical Experience“ auch Kurse des Transdisciplinary Course Programs der Universität Tübingen im Umfang von 6 CP belegt werden; bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul 11 „Practical Experience“ nicht mit einbezogen.

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an der American University in Cairo (AUC) im Umfang von mindestens 27 CP, in der Regel im 3. Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden in den Modulen 4, 9 und 12 sowie optional in Modul 11 erworben. ³Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden nach den Regelungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO angerechnet. ⁴Erforderliche Notenumrechnungen erfolgen auf Basis der für den Studiengang gültigen Umrechnungstabelle. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁶Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können eines oder mehrere der Module 4, 9 und 12 durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der ausländischen Universität bzw. durch andere Module bzw. Veranstaltung an der Universität Tübingen ersetzt werden; über die ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Die an der American University in Cairo zu erbringenden Module und Modulleistungen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden nach den an der American University in Cairo geltenden Regelungen erbracht und bewertet, sie werden an der Universität Tübingen anerkannt.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ³Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung 6-2 Language Course (Modul 6) sind Kenntnisse in der Sprache Arabisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 MRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt:

- alle Prüfungsleistungen des Moduls Abschlussmodul.

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 27 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit; weitere 3 CP entfallen auf Lehrveranstaltungen. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 18 Wochen.

(3) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO in englischer Sprache zu verfassen.

(4) ¹Die Masterarbeit wird von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der American University in Cairo und der Universität Tübingen betreut (co-tutelle). ²Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss der Universität Tübingen angehören, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer ist obligatorisch eine Lehrkraft der American University in Cairo. ³Die Masterarbeit wird § 19 MRPO entsprechend nach dem Benotungssystem der Universität Tübingen bewertet. ⁴Im Übrigen gilt § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

(5) ¹Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers an der Universität Tübingen statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO. ²Als Prüferinnen bzw. Prüfer sind jeweils eine Person vorzusehen, die der Universität Tübingen angehört und eine Person, die der American University in Cairo angehört. ³Die Prüfung kann, falls erforderlich, unter Verwendung audiovisueller Hilfsmittel, z.B. als Videokonferenz, stattfinden.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 45 Minuten.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Modul Nr. 7 und Modul Nr. 8 für Studierende des Profils Arabisch; bzw. Modul Nr. 5a und Modul Nr. 6b oder Modul Nr. 5b und Modul Nr. 6a für Studierende des Profils Politikwissenschaft;
- der Erwerb weiterer insgesamt mindestens 36 CP aus den übrigen nach § 5 geforderten Modulen (insgesamt mindestens 60 CP).

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des siebten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 14 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 15 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt kann die Eintragung des Studienprofils nach § 5 Abs. 1 Satz 2 im Zeugnis erfolgen; Voraussetzung für die Eintragung des jeweiligen Studienprofils im Zeugnis ist die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Satz 2 dafür genannten Voraussetzungen.

(2) ¹Abweichend von § 37 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird die Unterzeichnung und Siegelung der Urkunde wie folgt geregelt: Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Registrar der American University in Cairo und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Universität Tübingen unterzeichnet. ²Die bzw. der Registrar und die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der genannten Universitäten können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Unterzeichnung benennen. ³Die Urkunde wird mit den Siegeln beider Universitäten versehen.

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 16 Bewertung der Masterarbeit

Die Bewertung der Masterarbeit kann von prüfungsberechtigten Personen der American University in Cairo vorgenommen werden.

§ 17 Krankenversicherung

Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes sind die Studierenden verpflichtet, die Krankenversicherung für internationale Studierende der American University in Cairo abzuschließen.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25.

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin